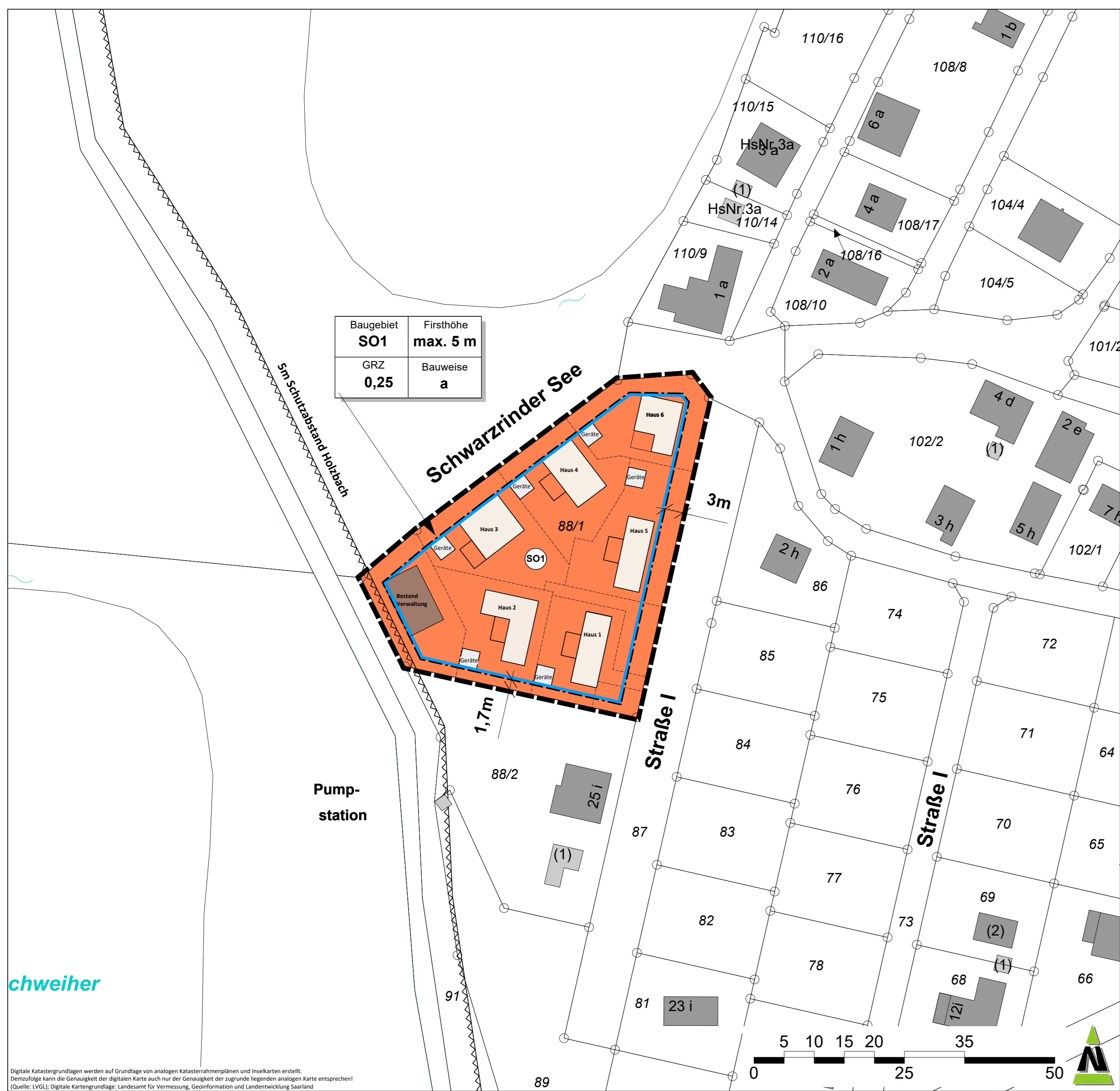


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "5. Änderung Schwarzrinderseen"

Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textteil

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)**
siehe Planzeichnung
1.1 Baugebiet SO 1
Sondergebiet SO 1, das der Erholung dient, Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet, gem. § 10 Abs. 1 - 3 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 7 BauGB
Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:
 - Bauliche Anlagen zu Wohnzwecken im Sinne des § 12 Abs. 7 BauGB
 - Wochenendhäuser und Mobilheime, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den zeitweiligen Erholungsaufenthalt geeignet sind.
 - Sanitäre Anlagen und Gemeinschaftsanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen.
 - Schank- und Speisewirtschaften, die der Eigenart des Gebietes entsprechen.
 - Spielflächen und Anlagen für sportliche Zwecke, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Sondergebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Zufahrten, innere Fahrwege und Fußwege, die der Erschließung des Gebietes dienen, sowie Anlagewege.
 - Stellplätze, für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
 - Liegewiesen, Strand, in den dafür gekennzeichneten Bereichen.
 - ein Verwaltungs- bzw. RezeptionsgebäudeAusnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen:
 - Standplätze für Wohnwagen und Wohnmobile.
 - Läden, Kioske, die der Versorgung des Gebietes dienen oder im funktionalen Zusammenhang mit der Nutzung des Gebietes stehen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 100 m² an den dafür ausgewiesenen Stellen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)**
siehe Nutzungsschablone
Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:
2.1 Grundflächenzahl (GRZ) / Max. zulässige Grundfläche (GR) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)
siehe Planzeichnung
Die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Sondergebietes SO 1 Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ wird auf 0,25 festgesetzt. Gleichzeitig wird die maximal zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser/bauliche Anlagen zu Wohnzwecken inklusive einer überdachten Terrasse gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 16 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO auf 75 m² beschränkt.
Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen:
 - Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,um bis zu 50% zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)**
siehe Planzeichnung
Im SO 1 wird die **maximale Firsthöhe auf 5 m** begrenzt. Gemessen wird zwischen der Oberkante des fertigen Straßenbelages der dem Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße und dem First des Daches der Gebäude. Die Firsthöhe als oberer Bezugspunkt ist als oberste Dachbegrenzungskante klar definiert.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
siehe Planzeichnung
3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)
Innerhalb des SO 1 wird die **abweichende Bauweise** festgesetzt. Bei Neubaubau sind Abstandsflächen zu den Grenzen von mindestens 2,50 m einzuhalten, zu Nachbargebäuden von mindestens 5 m. Die Abstandsflächen bei bestehender Bebauung können unterschritten werden, wenn die entsprechenden Gebäudeabschlusswände den landesrechtlich festgelegten Vorgaben entsprechen.
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (23 BauNVO)
Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von **Baugrenzen** bestimmt. Die Gebäude sind innerhalb der im Plan durch Baugrenzen festgesetzten Standorte zu errichten.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Im SO 1 ist **pro Grundstück mindestens eine Stellplatzfläche** nachzuweisen. Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird im SO 1 festgesetzt, dass überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind. Nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten sind - entsprechend des durch die Nutzung verursachten Bedarfs auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO im Sondergebiet nicht zulässig.
- Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
siehe Planzeichnung
hier: **Abwassertrennsystem**
Das anfallende Schmutzwasser aus den Haushalten wird dem Abwasserkanalnetz zugeführt. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser hingegen ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen bzw. in den angrenzenden Holzbach einzuleiten.

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
MS: Das unbelastete Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen oder in den angrenzenden Holzbach zu leiten.
 - Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + 25 b BauGB)**
siehe Planzeichnung
A1: Im Sondergebiet SO 1 ist pro Wochenendhausgrundstück pro angefangene 100 m² mindestens ein standortgerechter Laubbaum- oder Obstbaumhochstamm (STU 12-14 cm) zu pflanzen.
AS: Für alle Pflanzungen sollen nur einheimische standortgerechte Sträucher und Bäume verwendet werden. Eine Auswahl geeigneter Gehölze stellt die nachfolgende Pflanzliste dar:
Pflanzliste Bäume und Sträucher

Schwarzerle	Eingriffeliger Weißdorn	Gemeine Esche	Roter Hartriegel
Silberweide	Birgahorn	Bruchweide	Zweigfingiger Weißdorn
Öhrweide	Silberhainbuche	Solweide	Hainbuche
Eberesche	Winterlinde	Vogelkirsche	Gemeiner Schneeball
Schwarzer Holunder	Feldahorn	Gemeiner Holunder	Sommerlinde
Schlehe	Walnuss	Gemeine Hasel	Spitzahorn
Hundrose	Einheimische Obstgehölze	Gemeines Pfaffenhütchen	Weinrebe
Faulbaum			

Die kursiv gekennzeichneten Gehölze können bevorzugt in den Uferbereichen und feuchteren Bereichen verwendet werden.
Pflanzqualität
Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:
 - Hochstämme / Stammbüsche: 2 x v, STU 8 - 10 cm
 - Heister: 2 x v, ab 100 m
 - Sträucher: 2 Tr; ab 60 cmErfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
siehe Planzeichnung
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs nach § 9 Abs. 7 BauGB sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. v. m. LBO des Saarlandes

Dächer
Im SO 1 sind nur geneigte Dachformen mit einer Dachneigung von 10° bis 30° zulässig. Anlagen für Photovoltaik und Brauchwassererwärmung auf den Dächern sind zulässig.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Verordnung über Camping, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999
Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) hat das Ministerium für Umwelt eine „Verordnung über Camping, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ erlassen. In der Verordnung werden u.a. bestimmte Mindestanforderungen an die Ausstattung der Standplätze, an das Erschließungssystem von Wochenendhäusern sowie an zu treffende Sicherheitsvorkehrungen gestellt. Die o.g. Verordnung ist bindend, d.h. Wochenendhausgebiete dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sie der Verordnung entsprechen. Allerdings bedürfen die baurechtlich aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Hygiene erforderlichen Anlagen keiner ausdrücklichen Festsetzung im Bebauungsplan.

Schutzabstand nach saarländischem Wassergesetz (§ 56 Abs. 4 SWG)
Schutzstreifen von 5,0 m Breite am Holzbach, gemessen ab Uferlinie. Die Uferstrandstreifen sind in einer Breite von mindestens 5 Metern, gemessen von der Uferlinie, grundsätzlich naturnah zu bewirtschaften. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Uferbereich ist unzulässig. Bestehende bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

Wasserschutzgebiet C74 „Weiskirchen - Süd“
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone II des mit Verordnung vom 16.09.2019 festgesetzten Wasserschutzgebietes C74 „WSG Weiskirchen - Süd“.
Die in der Wasserschutzgebietsverordnung festgelegten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen sind in der Bebauungsplanumsetzung zu beachten.
Im Zusammenhang mit der Wasserschutzgebietsverordnung sind darüber hinaus folgende Richtlinien und Regelwerke zu beachten:

- das DVGW Regelwerk Technische Regel Arbeitsblatt W 101 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete“
- das Regelwerk A 142 der Abwassertechnischen Vereinigung „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“
- die RStVw „Richtlinien für bauliche Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“
- Verordnung über die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten
- die AwSV in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und der Prüfpflichten an Anlagen

Teilgenehmigung gem. § 19 BauGB

Teilgenehmigung
Die Gemeinde Weiskirchen bestimmt, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde Weiskirchen bedarf. Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 - 11 BauNVO)
SO1 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
GRZ 0,25 Grundflächenzahl
max. 5 m Maximale Firsthöhe über Erschließungsweg

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze
a Abweichende Bauweise

- Sonstige Planzeichen**
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - Bestandsgebäude
 - Geplante Häuser
 - Geplante Geräteschuppen
 - Geplante Grundstücksgrenze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise

- Telekommunikationslinien**
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzuführungen angefahren werden können.
- Bodendenkmäler**
Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.
- Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen**
Vor der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen besteht eine Erkundigungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen. Die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden sind zu beachten.
- Baumplanungen / Schutz bestehender Gehölze**
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumplanungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18320 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumplanungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.
- Rodungs- und Rückschnittarbeiten**
Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen, um eine Störung der Avifauna während der Brutzeit zu vermeiden. Eine vorherige Überprüfung auf besetzte oder mehrjährig genutzte Baumhöhlen, Nester oder eine Besiedelung der betroffenen Strukturen durch besonders und streng geschützte Arten ist vor der Durchführung von Bau- und Rodungsarbeiten zwingend erforderlich, um unzulässige Tötungen zu vermeiden.
- Versickerung**
Bei geplanten Einzelbaumaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Untersuchungen zur Bestimmung der Versickerungsfähigkeit und Dimensionierung der Versickerungsanlagen durchzuführen.
- Eisenerfelder**
Es ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich aufgrund eines ehemaligen Eisenerzfeldes Bergbau umgangen ist. Es wird empfohlen, auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies gegebenenfalls dem Oberbergamt für das Saarland mitzuteilen.
- Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)**
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.
- Insektenchonende Beleuchtung**
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3000 Kelvin, geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Licht) wird empfohlen. Zudem wird empfohlen Dauer- und Intensität der Beleuchtung nach Möglichkeit durch den Einbau von Zeitschaltern, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern zu minimieren.

Gesetzliche Grundlagen

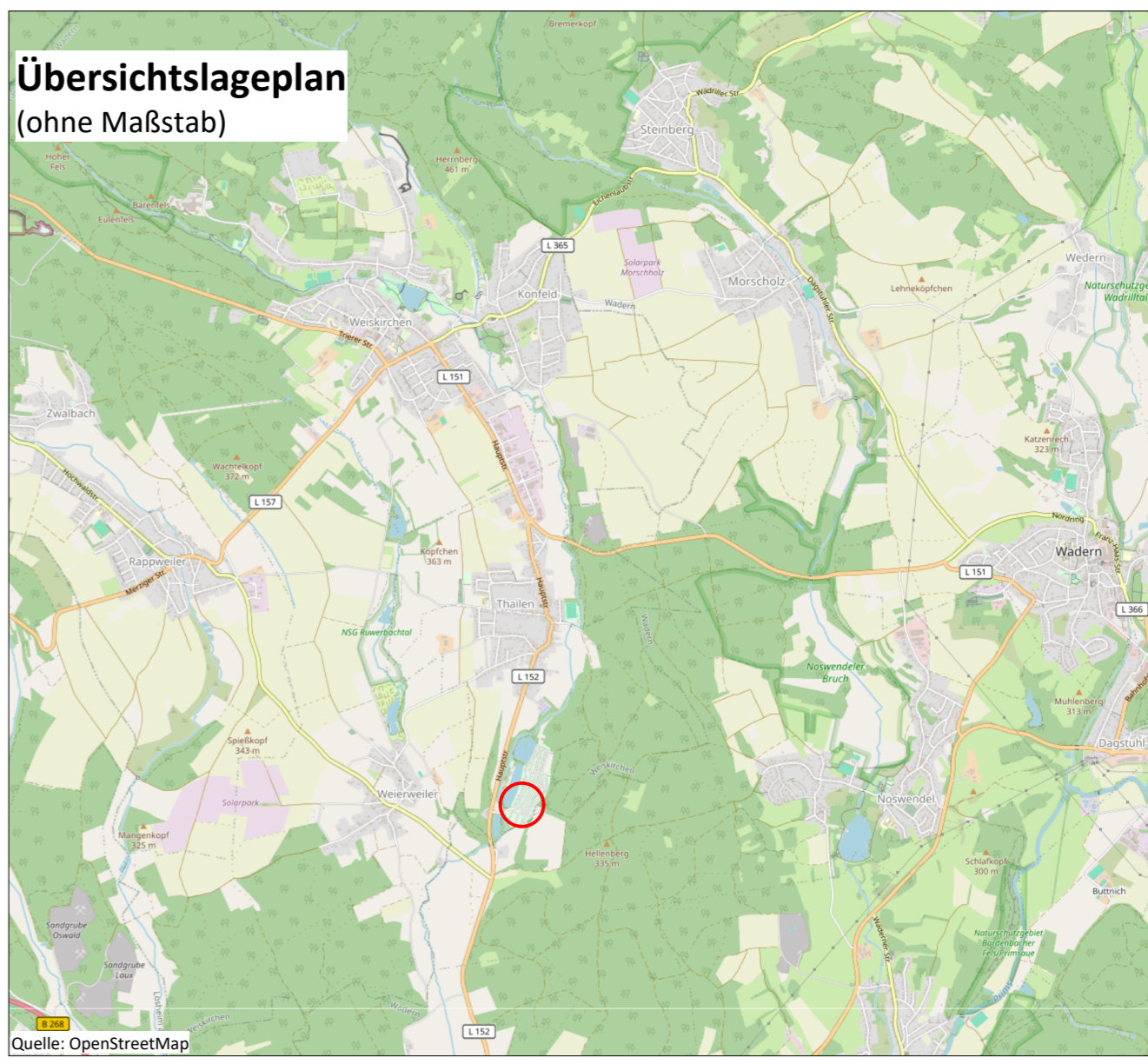
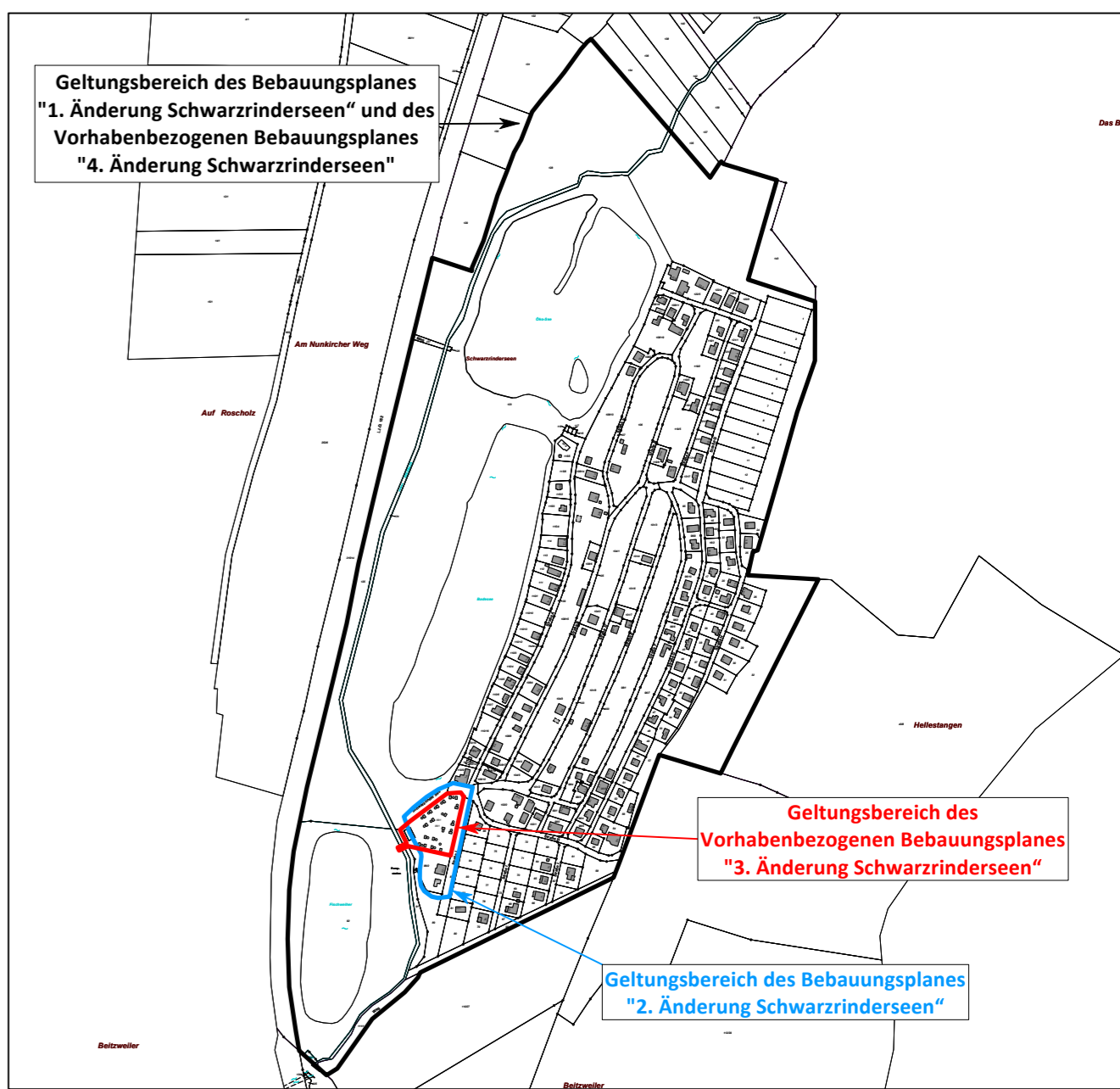
- Bund:**
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusch-, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.
- Land:**
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
Kommunalaufstellungsverwaltungsgesetz (KStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087).
Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006, S. 278), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. 2004, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074).
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), verkündet als Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
Landesbauordnung (LBO), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Baubereichs vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. 2004, S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369, 2).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. 1973, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002, S. 990) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).
Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2333), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Der Rat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans "5. Änderung Schwarzrinderseen" im beschleunigten Verfahren beschlossen (§ 2 Abs. 1 und 13 a BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
Weiskirchen, den
.....
Der Bürgermeister
- Beteiligungsverfahren**
Der Rat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung in der Zeit vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025 im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich wurden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.
Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 16.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.04.2025 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
.....
Der Bürgermeister
- Bekanntmachung**
Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Weiskirchen, den
.....
Der Bürgermeister

Übersicht der Bebauungsplanänderungen (1. - 4.) "Schwarzrinderseen"



Maßstab 1 : 500	Projektbezeichnung WEK-ÄND-SEE5-25-006	Planformat 775 x 850 mm
Verfahrensstand Satzung	Datum 03.07.2025	Bearbeitung Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut

Gemeinde Weiskirchen / Ortsteil Thailen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "5. Änderung Schwarzrinderseen"